

MUSTER-Vertrag

**über die sicherheitstechnische
und betriebsärztliche Betreuung**

**Bedarfsorientierte Betreuung für Unternehmen
mit bis zu 50 Beschäftigten**

Zwischen der	Firma
	SIAM Gesellschaft für Arbeitsschutz mbH Kreuzstraße 108 – 110 44137 Dortmund
vertreten durch	Ralf Bickert
	– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –
und der	Firma
	Paul Mustermann GmbH Musterstr. 1 12345 Musterhausen
vertreten durch	Paul Mustermann
	– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

wird folgender Vertrag über die Verpflichtung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG -) geschlossen:

§ 1 Grundsätze

Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechend den Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), des Arbeitsschutzgesetzes und der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten Sorge zu tragen. Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Auftraggeber beim Arbeitsschutz, zur Verhütung von Unfällen sowie in Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt in Verbindung mit seinen Kooperationspartnern die Aufgaben, die sich aus § 3 und § 6 ASiG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) ergeben.
- (2) Der Auftragnehmer wird im Rahmen der alternativen, bedarfsorientierten Betreuung nach § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2 tätig.
- (3) Der Auftragnehmer und seine Kooperationspartner bedienen sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes
 - von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über branchenspezifische Kenntnisse verfügen
 - und von Betriebsärzten, die über die Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

§ 3 Aufgaben und Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Zu den Aufgaben und Leistungen des Auftragnehmers gehören insbesondere:
 - a. Bereitstellung eines Systems zum online-gestützten Arbeitsschutzmanagement (SIAM-Onlineportal) sowie Hilfestellung bei der Nutzung (z.B. Workshops, Telefon-/Online-Support),
 - b. Nachweis der bedarfsorientierten Betreuung durch Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt,
 - c. Beratung und Begehung durch Sicherheitsfachkraft oder Betriebsarzt im zeitlichen Umfang von bis zu einem Tagewerk innerhalb von drei Jahren,
 - d. Bereitstellung von Beratungskompetenz zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z.B. über eine Telefon-Hotline),
 - e. Bedarfsabhängige oder regelmäßige Versorgung mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen (z.B. über Onlineportal/-forum oder Newsletter),
 - f. Angebot von Diagnose und Maßnahmenplanung zur betrieblichen Gesundheitsförderung,
 - g. Organisation von Netzwerkveranstaltungen in Verbindung mit den Branchenfachverbänden und deren Mitgliedsorganisationen (z.B. Innungen).
- (2) Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt beraten im Rahmen der alternativen, bedarfsorientierten Betreuung nach § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2 den Auftraggeber dann, wenn dieser Beratungsbedarf anmeldet (gemäß Anlage 1 dieses Vertrags). Der Auftraggeber stimmt die Termine zur Erbringung der Dienstleistung mit dem Auftragnehmer und seinen Kooperationspartnern ab.

§ 4 Zusatzleistungen des Auftragnehmers

Als Zusatzleistungen, die einer gesonderten Beauftragung bedürfen und einer gesonderten Abrechnung unterliegen, gelten insbesondere:

- arbeitsmedizinische Einzelleistungen (z.B. Untersuchungen, Vorsorge, Laborleistungen, Impfungen),
- Arbeitsschutz-Grundeinrichtung im SIAM-Onlineportal.

§ 5 Aufgaben des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber nimmt an der Unternehmer(erst-)schulung sowie an den regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen gemäß DGUV Vorschrift 2, Anlage 3 teil. Die Teilnahme ist Grundlage, um über Notwendigkeit und Ausmaß einer externen Betreuung selbst zu entscheiden.
- (2) Der Auftraggeber erfüllt mit Unterstützung des Auftragnehmers die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:
 - Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, Gefahrstoffverzeichnis sowie Explosions- und Brandschutzdokument,
 - Erstellung von Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen,
 - Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter,
 - Überwachung der angeordneten Maßnahmen,
 - Dokumentation.
- (3) Eine Übersicht der besonderen Anlässe, die eine bedarfsorientierte Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den Betriebsarzt erfordern, ist als Auszug aus der DGUV Vorschrift 2 in Anlage 1 enthalten. Für die Beauftragung des Auftragnehmers oder seiner Kooperationspartner bei besonderen Anlässen ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (4) Der Auftraggeber unterstützt die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.

§ 6 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Rechnungsstellung für die Leistungen des Auftragnehmers zu den in den Anlagen 2 vereinbarten Konditionen erfolgt jährlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die zur Berechnung erforderliche Mitarbeiterzahl mitzuteilen. Sollte diese nicht fristgerecht vorliegen, kann der Auftragnehmer zunächst eine Schätzung zugrunde legen.
- (2) Die Bindung an die in den Anlagen 2 vereinbarten Konditionen wird für zwei Jahre festgeschrieben. Danach können diese an veränderten Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung mit Wirkung für folgende Vertragsjahre durch den Auftragnehmer angepasst werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung beider Vertragsparteien vor Beginn des ersten betroffenen Vertragsjahres. Der Auftraggeber verpflichtet sich, über etwaige Anpassungen mit dem Auftragnehmer zu verhandeln. Einigen sich die Vertragsparteien nicht, besteht für sie ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (3) Eine Anpassung gemäß Absatz 2 bedarf nicht der Zustimmung des Auftraggebers, soweit sie sich pro Vertragsjahr um maximal fünf Prozent erhöht.
- (4) Sind über die beschriebenen Leistungen nach § 3 Absatz 1 weitere Zeitaufwendungen nötig (z.B. Durchführung von Mitarbeiterunterweisungen, Untersuchung von Unfällen), so werden diese nach erbrachter Leistung zum in Anlage 2 angegebenen Tagessatz berechnet. Über den zusätzlich erforderlichen Aufwand erfolgt eine vorherige Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.
- (5) Bei kurzfristigen Terminabsagen von Beratungen oder Begehungen vor Ort durch den Auftraggeber wird eine Vergütung auf Basis des in Anlage 2 genannten Tagessatzes fällig:
 - bis zum 5. Arbeitstag vor dem Termin: kostenfrei,
 - 4. – 2. Arbeitstag vor dem Termin: 50 % eines Tagessatzes,
 - 1. Tag vor dem Termin, ohne Absage: 100 % eines Tagessatzes.

Der Auftragnehmer ist nicht zur Nachleistung verpflichtet. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der Auftragnehmer höhere Einsparungen hatte.

§ 7 Beginn und Ende des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom 01. xxxxxxxx 20xx. Seine Mindestlaufzeit beträgt 24 Monate. Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um mindestens ein weiteres Jahr.
- (2) Die Möglichkeit der außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Einen wichtigen Grund hierfür stellt z.B. Zahlungsverzug dar.
- (3) Der Auftragnehmer behält sich vor, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten (noch zu gründendes Unternehmen) zu übertragen. Der Auftraggeber stimmt dieser Übertragung zu. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hiervon zeitnah unterrichten.

§ 8 Schweigepflicht und Datenschutz

Der Auftragnehmer und seine Kooperationspartner sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der gesetzliche Datenschutz ist von beiden Vertragsparteien zu wahren.

§ 9 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beruhen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Haftung ist auf die Deckungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 3.000.000 Euro begrenzt. Für die Haftung seiner Kooperationspartner gilt Satz 1 bis 2 entsprechend.

§ 10 Sonstiges

- (1) Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen auch geeignete Unterauftragnehmer (z.B. freiberufliche Mitarbeiter) einsetzen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien nicht getroffen sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Dortmund.

Ort, Datum

Dortmund, 1. Dezember 2018

Ort, Datum

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)

Anlage 1: Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3 Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten“

Anlage 2a: Konditionen der vereinbarten Leistungen

Anlage 2b: Preise und Bedingungen arbeitsmedizinischer Vorsorgeleistungen

Anlage 3: Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Anlage 1: Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3 Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten“

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände,
- die Gefahr einer Pandemie,
- spezielle demographische Entwicklungen im Betrieb.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

Anlage 2a: Konditionen der vereinbarten Leistungen

Das **Grundpaket** umfasst die unter § 3 Absatz 1 des Vertrages beschriebenen Aufgaben und Leistungen.

	Mitgliedsbetriebe ¹	Nicht-Mitgliedsbetriebe
Grundpauschale pro Betrieb	120,00 € pro Jahr	240,00 € pro Jahr
Mitarbeiterpauschale:		
• pro Mitarbeiter ²	50,00 € pro Jahr	100,00 € pro Jahr
• ab dem 11. Mitarbeiter	30,00 € pro Jahr	60,00 € pro Jahr
• pro Auszubildendem	25,00 € pro Jahr	50,00 € pro Jahr

Zusatzleistungen

- Arbeitsmedizinische Einzelleistungen (z.B. Untersuchungen) gelten als Zusatzleistungen und werden auf Grundlage eines gesonderten Einzelauftrages erbracht und direkt mit dem kooperierenden Arbeitsmedizinischen Dienstleister abgerechnet. Den Einzelauftrag erteilt der Auftraggeber online über das mit der SIAM-Plattform verbundene Gesundheitsportal des Dienstleisters. Die derzeit gültigen Preise und Auftragsbedingungen sind der Anlage 2b über arbeitsmedizinische Vorsorgeleistungen zu entnehmen.
- Optional und gesondert kann der SIAM angeschlossene Betrieb den Auftragnehmer mit der Arbeitsschutz-Grundeinrichtung im SIAM-Onlineportal beauftragen. Hierfür gelten folgende einmalige Vergütungen:

Betriebsgröße	Vergütung
1 – 4,9 Mitarbeiter	1.050,00 €
5 – 9,9 Mitarbeiter	1.200,00 €
10 – 19,9 Mitarbeiter	1.450,00 €
20 – 49,9 Mitarbeiter	1.750,00 €

- Für Zeitaufwendungen, die über die beschriebenen Leistungen nach § 2 hinaus erforderlich werden, wird ein Tagessatz von 800,00 € zugrunde gelegt. Bei Anfahrten von mehr als 20 Kilometer erfolgt eine Berechnung von 0,60 € je Entfernungskilometer.

Alle Preisangaben verstehen sich netto, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

¹ Es gilt die Mitgliedschaft in den SIAM tragenden Bundesbranchenverbänden bzw. in den dort mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Unterorganisationen (z.B. Landesverbände, Innungen). Gegebenenfalls erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

² Bei Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Anlage 2b: Preise und Bedingungen arbeitsmedizinischer Vorsorgeleistungen

Arbeitsmedizinische Dienstleistungen im Auftrag von SIAM erbringt das bundesweit tätige Unternehmen **Streit GmbH** (Lahnstr. 27 – 29, 64625 Bensheim). Für die branchenspezifisch relevanten Vorsorgeleistungen gelten folgende Einzelpreise und Auftragsbedingungen:

- **Pro Mitarbeiter wird für Anamnese, individuelle Beratung, Dokumentation und Berichtswesen eine Grundpauschale von 112,00 € berechnet.**
- **Zusätzlich werden je nach beauftragter Vorsorgeleistung/Eignungsuntersuchung die dementsprechenden Einzelpreise pro Proband berechnet:**

Vorsorgeleistung	Einzelpreis pro Proband
Vorsorge wegen Tätigkeiten mit Asbest (G1.2)	115,36 €
Vorsorge wegen Tätigkeiten mit Blei / Bleiverbindungen (G2)	22,22 € plus Laborkosten nach Aufwand
Vorsorge wegen Lärmbelastung (G20)	15,56 €
Vorsorge wegen atemwegsreizenden Arbeitsstoffen (G23)	Röntgen nach Indikation: 28,98 € 28,80 €
Vorsorge wegen Feuchtarbeit und Umgang mit hautsensibilisierenden Stoffen (G24)	13,34 €
Vorsorge wegen Umgang mit Atemschutzgeräten (G26.1)	48,38 €
Vorsorge wegen Umgang mit Isocyanate (G27)	42,31 € Röntgen nach Indikation: 28,80 € plus Laborkosten nach Aufwand
Vorsorge wegen Umgang mit Toluol / Xylol (G29)	22,22 € plus Laborkosten nach Aufwand
Vorsorge wegen Bildschirmarbeit (G37)	15,56 €
Vorsorge wegen Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (G42)	44,40 € plus Laborkosten nach Aufwand
Vorsorge wegen Hartholzstaub (G44)	75,56 €
Vorsorge wegen Schweißen und Trennen von Metallen (G39)	30,80 € Röntgen nach Indikation: 28,80 €
Vorsorge bei Tätigkeiten mit Styrol (G45)	216,00 €
Vorsorge bei Belastung des Muskel-Skelettsystems einschließlich Vibrationen (G46)	13,20 €
Eignungsuntersuchung	Einzelpreis pro Proband
Eignung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (G25)	22,22 €
Eignung für Arbeiten mit Absturzgefahr (G41)	111,11 €

- **Biomonitoring Gefahrstoffe und Laborkosten werden nach Aufwand abgerechnet.**

- Erforderliche Perimetrie (Gesichtsfeldmessung) kann als Einzelleistung zu 27,20 € pro Proband hinzugebucht werden.

Wichtig! Die Beauftragung ist verbindlich. Erscheint ein beauftragter Proband nach Terminmitteilung durch die Streit GmbH nicht zur Vorsorgeuntersuchung, werden als Ausfallgebühr 50 Prozent der Grundpauschale für Vorsorgen fällig ($112,00 \text{ €} \div 2 = 56,00 \text{ €}$). Die Ausfallgebühr entfällt, wenn der Auftraggeber einen Ersatzprobanden für den geplanten Termin sendet oder eine sonstige Kosteneinsparung bei der Streit GmbH nachweisen kann.

a) Rechtsgrundlage

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Arbeitgeber können auf eigenen Wunsch ebenfalls an der Vorsorge teilnehmen (keine Pflicht für den Arbeitgeber!).
- Vorsorge nach den vorgenannten Grundsätzen darf nur von Ärzten mit Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden.

b) Organisation

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet in einem Untersuchungsmobil der STREIT GmbH statt. Standort und Zeit der Vorsorge werden dem Auftraggeber ca. 6 Wochen vor dem Termin bekanntgegeben.
- Der Auftraggeber ist für die Einbestellung der Arbeitnehmer zur Vorsorge verantwortlich. Für diese erhält er vom Auftragnehmer vorab eine Einbestell-Liste, die die Uhrzeit des Termins und Anzahl der einzubestellenden Probanden enthält. Der Auftraggeber gewährleistet die gleichmäßige Einladung der Probanden zum Termin.
- Die STREIT GmbH stellt dem Auftraggeber zur Unterstützung der Terminorganisation und der Führung der Vorsorgekartei einen Zugang zum Online-Gesundheitsportal zur Verfügung. Dessen Nutzung ist ausschließlich unter den dort abrufbaren Nutzungsbedingungen gestattet.
- Nach Erbringung der Vorsorge erhält der Auftraggeber eine Bescheinigung gemäß ArbMedVV. Darüber hinausgehende personenbezogene Daten darf er ohne Einwilligung des Probanden nicht erhalten.

c) Sonstige Modalitäten

- Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Termine. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
- Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund. Darüber hinaus haftet er für Körper- und Gesundheitsschäden, aus Produkthaftung und für Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) bei Verschulden. Soweit der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Auftraggeber für Schäden haften, ist die Haftung auf die Leistung seiner Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist seine Haftung auf den allgemein zu erwartenden, typischen Schaden begrenzt.

Anlage 3: Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die **SIAM Gesellschaft für Arbeitsschutz mbH**, Kreuzstr. 108 – 110, 44137 Dortmund, Geschäftsführer Ralf Bickert, erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt, sofern nicht zur Vertragserfüllung (z.B. Vertragsdurchführung durch Erfüllungsgehilfen, Kooperationspartner) erforderlich. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@siam-arbeitsschutz.de oder unter Herr Heinz-Josef Kemmerling, Kreuzstr. 108-110, 44137 Dortmund, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.